

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.08.2020

Geschäftszeichen:

III 71-1.6.510-163/17

Zulassungsnummer:

Z-6.510-2520

Geltungsdauer

vom: **13. August 2020**

bis: **13. August 2025**

Antragsteller:

record Türautomation GmbH

Otto-Wels-Straße 9

42111 Wuppertal

Zulassungsgegenstand:

Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Feststellvorrichtung)

"DFA 127 FSE" und "DFA 127 FSE 108" für Feststellanlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Gerätekombinationen "DFA 127 FSE" und "DFA 127 FSE 108" (jeweils Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, Relaisplatine und Feststellvorrichtung) für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für Feststellanlagen mit allgemeiner Bauartgenehmigung geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Feststellanlage aufgeführt sind.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte (Gerätekombinationen)

2.1 Eigenschaften

Die Gerätekombinationen, deren technische Daten und Konstruktionsmerkmale¹ beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und die Relaisplatine einerseits und die Feststellvorrichtung(en) (Drehflügelantrieb DFA 127² nach DIN 18263-4³ mit Übereinstimmungszertifikat⁴) andererseits müssen jeweils in einem eigenen Gehäuseteil angeordnet sein. Die Gehäuseteile werden unmittelbar nebeneinander montiert und bilden eine Gerätekombination (Baueinheit).

Die Auslösevorrichtung muss die von den Geräten einer Feststellanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die Feststellvorrichtung(en) auslösen. Die Software der Gerätekombinationen muss die Anforderungen der Norm DIN EN 54-2⁵, Abschnitt 13 erfüllen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung und die angeschlossenen externen Brandmelder⁶ mit einer Betriebsspannung von 24 VDC (max. Ausgangsstrom 350 mA) versorgen. Die Drehflügelantriebe haben eine eigene Energieversorgung.

Die Gerätekombinationen verfügen über einen Anschluss für eine Brandmelderlinie mit maximal fünf externen Brandmeldern, einen Anschluss für eine externe Feststellvorrichtung (Elektro-Haftmagnet) und einen Anschluss für einen Handauslösetaster.

Die hier aufgeführten Eigenschaften wurden in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen. Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP 20
- Lufttemperatur: -20 °C bis +45 °C
- Luftfeuchte: bis 85 % r. F. (nicht betauend)

¹ Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

² Hersteller: Firma record Türautomation GmbH

³ DIN 18263-4:2015-04 Schlösser und Baubeschlüsse – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf
Teil 4: Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion

⁴ Übereinstimmungszertifikat gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Teil C, lfd. Nr. C 2.6.7 (bzw. nach Landesrecht); s. www.dibt.de

⁵ DIN EN 54-2:2007-01 Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmeldezentralen

⁶ bei späterer Verwendung in der Feststellanlage

2.1.1 Gerätekombination "DFA 127 FSE"

Die Gerätekombination besteht aus dem Gehäuseteil 1 mit Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Relaisplatine und einem Gehäuseteil 2 mit dem Drehflügelantrieb DFA 127. Beide Gehäuseteile mit einer Bauhöhe H = 85 mm werden unmittelbar nebeneinander montiert und bilden eine Gerätekombination (Baueinheit).

2.1.2 Gerätekombination "DFA 127 FSE 108"

Die Gerätekombination besteht aus dem Gehäuseteil 1 mit Auslösevorrichtung mit Energieversorgung und Relaisplatine, zwei Gehäuseteilen 2 mit jeweils einem Drehflügelantrieb DFA 127 und der in den Gehäuseteilen integrierten Schließfolgeregung⁷. Alle Gehäuseteile mit einer Bauhöhe H = 108 mm werden unmittelbar nebeneinander montiert und bilden eine Gerätekombination (Baueinheit).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Gerätekombinationen sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Gerätekombination oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf jeder Gerätekombination oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gerätekombination "DFA 127 FSE" oder Gerätekombination "DFA 127 FSE 108"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.510-2520
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Gerätekombination eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

2.2.4 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Gerätekombination eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebauten Gerätekombinationen auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gerätekombinationen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Über-

⁷ Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158: Schlösser und Baubeschlüsse, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren

einstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Gerätekombinationen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Gerätekombinationen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Gerätekombinationen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Gerätekombinationen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder Gerätekombination zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Gerätekombinationen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Gerätekombinationen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Gerätekombinationen hinsichtlich

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten elektrischen Verbindungen zwischen den Bauteilen,
- der elektrischen Sicherheit,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen, sowie
- ihres bestimmungsgemäßen Verhaltens im Fall eines Alarms (Brand), einer Störung oder Handauslösung

unter Berücksichtigung der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Dokumentation zur werkseigenen Produktionskontrolle zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Gerätekombination bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Gerätekombination bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Gerätekombinationen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Gerätekombinationen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Gerätekombinationen sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Gerätekombinationen durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt